

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Security Access GmbH

## 1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, für alle zwischen dem Kunden und Security Access GmbH (künftig kurz "Security" genannt) abgeschlossenen Verträge.

Sie werden dadurch Vertragsinhalt, indem sie entweder einer Offerte der Security beigefügt oder einer Annahmeerklärung von Security (wenn das Anbot vom Kunden ausgeht) angeschlossen sind, es sei denn, der Kunde widerspricht der Geltung dieser AGB.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

## 2. Angebote, Kostenvoranschläge

Sämtliche Angebote von Security sind freibleibend und unverbindlich und werden stets schriftlich erteilt.

## 3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

An Security gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Kunden bedürfen, sofern damit nicht ein erstelltes verbindliches Angebot angenommen worden ist, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung seitens Security.

## 4. Preise

Den Preisen ist zugrunde gelegt, dass die Arbeiten kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden können. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag und/oder Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und der betroffenen Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

Wird eine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht, werden hierdurch notwendige Überstunden und/oder die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

Soweit keine Standardverpackung vorgesehen ist, verstehen sich die Preise für die unverpackte Ware. Gegebenfalls erforderliche Verpackung kann nach tatsächlichem Aufwand gesondert verrechnet werden.

Die Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

## 5. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist Security frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat.

Für den Fall, dass es nach der Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages kommt, verlängert sich die vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Werden der Beginn oder der Ablauf der Leistungsausführung durch Umstände, welche der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder unterbrochen, so werden -auch garantierte- vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine hinausgeschoben. Anfallende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen; Security kann die erbrachten Leistungen mittels Teilrechnungen fällig stellen. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf seine eigenen Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

Für die Sicherheit der von Security oder dessen Lieferanten angelieferten und am Erfüllungsort mit Zustimmung des Kunden gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Kunde verantwortlich, Verluste und Beschädigungen gehen daher zu dessen Lasten. Für die rechtzeitige Versorgung mit Strom, Telefon, Wasser, Müllbeseitigung etc, welche für die Ausführung der Bestellung von Security benötigt wird, hat der Kunde auf seine eigenen Kosten aufzukommen.

## 5a. GSM-Übertragung

Netzausfälle, Netzschwankungen sowie Steuerfunktionen und Informationsmeldungen per GSM sind vom Netzbetreiber abhängig und liegen nicht in dem Verantwortungsbereich von Security. Security übernimmt keine wie immer geartete Haftung für etwaige Netzausfälle, Netzschwankungen sowie Steuerfunktionen und Informationsmeldungen per GSM.

## 5b. Funkalarmanlagen

Funkreichweitenprobleme die sich durch Wände, Decken oder andere bauliche Gegebenheiten ergeben, können im Vorfeld von Security nicht erkannt werden. Security kann erst bei der Installation des Alarmsystems feststellen, ob der Einsatz eines Funkreichweitenverstärkers erforderlich ist. Die Kosten für die Installation eines Funkreichweitenverstärkers sind, sofern ein Einbau erforderlich sein sollte, vom Kunden zu tragen.

## 6. Zahlung

Es gelten die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug ist Security berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 (acht) Prozent p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich Security die Geltendmachung von über den obigen Zinsfuß hinausgehender Schäden vor.

## 7. Etwaige öffentliche Förderungsmöglichkeiten

Security informiert lediglich über etwaige Förderungsmöglichkeiten für Sicherheitsanlagen, übernimmt aber keinerlei Garantie oder Gewährleistung oder Haftung für die Gewährung etwaiger Förderungen. Diese werden ausschließlich von den öffentlichen Förderstellen gewährt und ausbezahlt, sofern die Förderwürdigkeit, die die öffentliche Förderstelle prüft, gewährt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden behält sich Security das Eigentumsrecht an seinen gelieferten Produkten vor. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckungen gegen den Kunden, ist Security Access befugt, die Ware zu demontieren und/oder sonst zurück zu nehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Kunde ist in diesem Falle zur Herausgabe verpflichtet.

## 9. Gewährleistung

Offene Mängel gelten, sofern sie bei Übernahme nicht sofort gerügt werden, als genehmigt und sind daher nicht Gegenstand der Gewährleistung. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu melden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung/Leistung. Ausgenommen sind Verschleißteile und Batterien.

Der Security hat grundsätzlich die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch.

Eine Gewährleistung ist dann ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke und dgl. sich nicht im technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand befinden oder mit den Komponenten von Security kompatibel sind, sofern keine Vernachlässigung der Aufklärungspflicht von Security besteht.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder mutwilliger Beschädigung des Kunden entstehen, besteht ebenfalls keine Haftung von Security.

Für Mängelfolgeschäden haftet Security nur bei grobem Verschulden.

## 10. Geheimhaltung

Software, Ausführungsunterlagen, wie Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. geistiges Eigentum von Security und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung, Verwertung und dgl. ist unzulässig.

Security ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, übermitteln und zu überarbeiten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

## 11. Gerichtsstand: Erfüllungsort/Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Frage kommenden Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.

Erfüllungsort ist Wiener Neustadt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Es gilt das österreichische Recht.

## 12. Diverse Daten von Security

UID-Nummer: ATU63705039

Firmenbuch: FN 300474 z

Volksbank Niederösterreich Süd | IBAN: AT98 4443 0222 5977 0000 | BIC/SWIFT: VBOEATWWRN